

**!! INFO → Aktuelle Rechtsprechung !!****LAG Berlin-Brandenburg: Minderheitsgruppe im Betriebsrat kann kein eigenes Büro verlangen.**

Eine Minderheitsgruppe im Betriebsrat kann vom Betriebsrat als Gremium keine Überlassung eigener Büroräume einschließlich Bürotechnik zur ausschließlichen Nutzung verlangen kann. Dies entschied das LAG Berlin-Brandenburg mit Beschluss vom 19.07.2011, Az: 7 TaBV 764/11.

Zwar habe der Betriebsrat gegenüber dem Arbeitgeber einen Anspruch, die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt zu bekommen, die interne Verteilung dieser Räumlichkeiten erfolge jedoch durch Mehrheitsbeschluss des Betriebsratsgremiums. Der Minderheitsgruppe als solcher stehe jedoch keine eigene Antragsbefugnis zu. Etwas anderes könne zwar für ihre Mitglieder gelten. Diese könnten aber keinen entsprechenden Anspruch aus dem Betriebsverfassungsgesetz herleiten. Ein solcher ergebe sich weder aus § 40 BetrVG noch aus Grundsätzen des Minderheitenschutzes oder des Verbotes der Behinderung von Betriebsratsarbeit.

*LAG Berlin-Brandenburg vom 19.07.2011 – 7 TaBV 764/11*

**Rechtsprechung: BAG bestätigt Abmeldepflicht für Betriebsratsmitglieder**

Ein Betriebsratsmitglied, das an seinem Arbeitsplatz während seiner Arbeitszeit Betriebsratsaufgaben erledigt, ist grundsätzlich verpflichtet, sich beim Arbeitgeber abzumelden und die voraussichtliche Dauer der Betriebsratsstätigkeit mitzuteilen. Maßgeblich sind jedoch die Umstände des Einzelfalles. Dies entschied das Bundesarbeitsgericht mit Beschluss vom 29.06.2011 und modifizierte damit seine bisherige Rechtsprechung.

Zweck der Meldepflicht sei es, so die Erfurter Richter, dem Arbeitgeber die Überbrückung des Arbeitsausfalls zu ermöglichen. Eine vorherige Meldepflicht könne daher entfallen, wenn eine vorübergehende Umorganisation der Arbeitseinteilung nicht ernsthaft in Betracht komme.

Maßgeblich seien jedoch die Umstände des Einzelfalles, maßgeblich sei insbesondere die Art der Arbeitsaufgabe des Betriebsratsmitglieds und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunterbrechung.

Hinweis: In Fällen, in denen sich das Betriebsratsmitglied nicht vorher abmeldet, ist es jedoch zu einer nachträglichen Mitteilung der Gesamtdauer der in einem bestimmten Zeitraum geleisteten Betriebsratsstätigkeit verpflichtet. Dies ergibt sich aus den Beschlussgründen. Diese Mitteilungspflicht besteht danach aber nur bei Verlangen des Arbeitgebers.

BAG, Az.: 7 ABR 135/09

**Schulung in der Muttersprache eines Betriebsratsmitglieds – Kostentragungspflicht des Arbeitgebers**

Der Arbeitgeber hat die Kosten einer in der Muttersprache des Betriebsratsmitglieds durchgeführten Schulung zu tragen, wenn das Betriebsratsmitglied nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt und die Teilnahme an der Schulung für die ordnungsgemäße Durchführung der Betriebsratsstätigkeit erforderlich ist. Dies hat das Arbeitsgericht Berlin am 3. März 2011 entschieden.

Nach Ansicht der Arbeitsrichter sei es, angesichts der Komplexität des Arbeits- und Betriebsverfassungsrechts, erforderlich gewesen, die Betriebsratsmitglieder zu einer Schulung zu entsenden, die in ihrer Muttersprache durchgeführt wird. Von den Betriebsratsmitgliedern könne nicht verlangt werden, ihr Amt nur bei ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache auszuüben.

Der Beschluss ist nicht rechtskräftig. Er kann mit dem Rechtsmittel der Beschwerde vor dem Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg angegriffen werden.

*Arbeitsgericht Berlin, Az: 24 BV 15046/10*